

- 143) Bischof Wolfgang von Passau in der Urkunde von 1196 für das Kloster Erla, OÖUB 2, 455 Nr. 311.
- 144) OÖUB 3, 20 Nr. 18.
- 145) Allgemein dazu vgl. Hist. Stätten 1 (Anm. 132) passim; A. Maidhof, Urbare (Anm. 62) 240–247; H. Wolf, Erläuterungen (Anm. 29) 187–210; H. Weigl, Ortsnamenbuch (Anm. 7) passim.
- 146) Monumenta Boica 11, 353 (Traditionskodex d. Klosters Metten).
- 147) OÖUB 2, 168 Nr. 111 (dat. 1125); 256 Nr. 170 (dat. 1151) = FRA II 33, 112 Nr. 96 (Insertion der Urkunde von 1151); FRA II 33, 10 Nr. 7 (Diepold-Urk. v. 1175). – Vgl. Exkurs 2 (Anhang).
- 148) „Dedicata est ecclesia in Hag, anno Domini MXXXII.“ Chronicon Laureacensium et Pataviensium Pontificum, hg. v. Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum 1 Leipzig 1721, 1306.
- 149) Vgl. H. Wolf, Erläuterungen (Anm. 29) 207.
- 150) A. Maidhof, Urbare (Anm. 62) 245 mit Anm. 1843.
- 151) Vgl. H. Wolf, Erläuterungen (Anm. 29) 18–31; Helmuth Feigl, Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 42 (1976) 52–69; ders., Die Entwicklung des Pfarrnetzes in Niederösterreich. Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 79 St. Pölten 1985, 6–9; R. Zinnhobler, Beiträge (Anm. 36) 11–12, 27, 49–57.
- 152) OÖUB 2, 724 Nr. 15 (Anhang).
- 153) OÖUB 2, 188–189 Nr. 125.
- 154) OÖUB 2, 208 Nr. 141.
- 155) OÖUB 2, 237–238 Nr. 158.
- 156) OÖUB 2, 308–309 Nr. 208. – Verdacht auf Fälschung bei den Urkunden der Bischöfe Reginbert (Anm. 155) und Konrad.
- 157) FRA II 33, 13 Nr. 10; 18 Nr. 12.
- 158) Vgl. c.3 X, III, 48 Friedberg 2, 652–653; W. M. Plöchl, Gesch. d. Kirchenrechts 2 (Anm. 21) 165; ähnliche Beweggründe aus Urkunden des 12. Jahrhunderts bei A. Hauck (Anm. 112) 23 Anm. 5–6.

Die Pest-Chronik der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Von Friedrich Richter

VORWORT

Wie andere Orte auch, so blieb Waidhofen im Verlaufe seiner Geschichte nicht von Seuchen und Epidemien verschont. Im 15., 16., 17. und 18. Jahrhundert finden sich in den Ratsprotokollen genügend Hinweise über Verhütungsmaßnahmen, die auf eine „grassierende Seuche“ schließen lassen. Der Name Pest tritt praktisch überhaupt nicht auf, man nennt die Krankheit mit dem Sammelnamen „contagion“ oder „infection“.

Leider ist aus den Eintragungen in den Ratsprotokollen nicht ersichtlich, ob es in der Stadt selbst die Pest gegeben hat und in ihrem Verlaufe auch Todesfälle aufgetreten sind.

Ein Hinweis, daß dies wohl der Fall gewesen war, könnte die Auffindung eines großen Massengrabes am alten Friedhof bei der Stadtpfarrkirche sein, welches anlässlich der Raparaturarbeiten in den 50er Jahren entdeckt wurde.

Der Verfasser

Die Ursachen für die schweren Massenepidemien des Mittelalters, aber auch der beginnenden Neuzeit, liegen eindeutig in den damals herrschenden sanitären Verhältnissen. Wasserleitungen in die einzelnen Wohnhäuser gab es überhaupt nicht. Das notwendige Trinkwasser, welches aus den Röhrenbrunnen der Stadt entnommen werden mußte, wurde diesen durch primitive

und flach verlegte Holzröhren zugeleitet, wobei jederzeit die Möglichkeit bestand, daß bei den Verbindungsstellen Unrat und Straßenkot eindringen konnten. Eine Kanalisation zur Ableitung der Fäkalien war vollständig unbekannt. Diese wurden, nach altem Brauch, in Kübeln einfach auf die Straße gestellt und von den Bauern fallweise abgeholt. Daß die Stadt bei starker Sonneneinstrahlung besonders im Sommer im wahrsten Sinne des Wortes „zum Himmel stank“, war unvermeidlich. Die hiebei entstehenden Miasmen trugen wesentlich zur Entstehung der Infektionskrankheiten bei. So unglaublich dies klingen mag, hiezu ein treffendes Beispiel: Laut Ratsprotokoll vom 24. November 1606 ersuchen der Hans Schwanser und der Mathias Rottwanger das Stadtgericht, ihnen zu dekretieren, daß sie, so wie von alters her, ihre „Haimblückkainen“ (gemeint sind die nächtlichen Fäkalien) auf die Straße stellen dürfen. Der Stadtrichter erklärte den beiden „wie schandt vnd spöttlich es seye dergleichen unlust auff offener strassen zu sechen“, verweist sie auf den großen Gestank und auf die gesundheitlichen Gefahren für die ganze Stadtbevölkerung. Das Verbot, solches zu tun, bleibt aufrecht.¹⁾

Die medizinische Versorgung der damaligen Zeit war schon, allein vom ärztlichen Wissen und Können her, als äußerst trist zu bezeichnen. Die Hauptlast hiebei trugen die beiden Bader, der Ybbs- und der Rädlbader, deren Können kaum über das Aderlassen hinausging. Auch Ärzte gab es in der Stadt. So wird in der Ratssitzung vom 11. Juli 1554 darauf hingewiesen, daß die Stadt dringend einen Wundarzt benötigte und man herumhören solle, wo man einen solchen finden könne, damit man mit ihm verhandle. Am 5. Juni 1562 stirbt Dr. med. Petrus Grienwald, dem der damalige Stadtschreiber Wolfgang Ebenberger folgenden Nachruf hält: „Disen tag ist der Allt frumb christlich gotsforchtig Man Herr Doctor Peter Grienwaldt welicher gmainer Stadt vber 30 Jar seinen getreuen gehorsamen Vnnd willigen Vleiß im Rattsmittel gannz Vnuerdrossen erzaigt Vnd bei 75 Jaren seines Alters gewest, das lezte mal Zue Rath gangen. Vnnd hernach den fünften Juny ist diser frumb Christlich gottseilg man mit ainer herrlichen Bekhentnuß Von diser welt Vernunffig abgescheiden. Gott welle sein Seel in gnediger huet haben vnnd vnns allen gleichfalls ainen seiligen Abschid vnd Volgents in gmain ain fröhliche auferstehung Verleichen. Amen.“ Neben den Genannten scheinen auch ein Stadtphysikus, ein Steinschneider und ein Occulist auf. Ihre medizinischen Kenntnisse waren sicher nicht besser als die aller anderen. (Siehe Anhang.)

Die ersten Nachrichten über die Pest in der Stadt finden wir bei Hierhammer, leider ohne Angabe des urkundlichen Nachweises. Die Pestseuche raffte viele Waidhofner dahin und in den Jahren 1475 und 1519 wütete sie so arg, daß das Getreide ungeerntet auf den Feldern blieb, und im Jahre 1560 war am Freitag nach Ägydi in ganz Waidhofen kein Wein zu haben, weil es an Arbeitskräften mangelte.²⁾

Im Jahre 1553 tritt allerorten die Pest wieder auf. Demnach werden auch in Waidhofen vorsorgende Maßnahmen ergriffen, um die Einschleppung der Krankheit zu verhindern.

Ein besonderes Augenmerk hatte das Stadtgericht auf den Betrieb der beiden städtischen Bäder. Obwohl die „infection“ noch nicht so groß ist, werden beide Bader angewiesen, mit der Eröffnung ihrer bisher gesperrten Bäder noch zuzuwarten. Nach der Inbetriebnahme haben sie aber genau darauf zu achten, daß sie keine infizierten Personen baden lassen. Wenn sie eine Person zur Ader lassen, dürfen sie nicht so wie bisher 15 Pfennige, sondern nur mehr 8 verlangen. Bei den Reichen können sie aber 15 Pfennige verrechnen.³⁾ Im Jahre 1563 dürfte die Pest auch in der Stadt ihre Opfer gefordert haben. Dies erfahren wir aus einem Ratsbeschuß des gleichen Jahres, der die Wiedereröffnung der Bäder betrifft. Hier lesen wir, daß, auf Grund der eingerissenen „infection“ und der damit verbundenen Sterbefälle, die Bäder gesperrt werden mußten. Da nunmehr der allmächtige, ewige und gütige Gott diese greuliche Plage mit Gnaden wieder gemildert und zum Teil von der Stadt genommen hat, sei ihm dafür Lob, Preis und Ehre in Ewigkeit gesagt. Demnach haben Richter und Rat über Ersuchen der Bader und deren gehorsames Bitten diesen die Eröffnung ihre Bäder wieder erlaubt. Der fromme und treue Gott möge die Stadt und ihre Bewohner, nach seinem göttlichen Willen von dieser schrecklichen und greulichen Plage in Zukunft gnädig bewahren und behüten.⁴⁾

Über eine pestartige Seuche, die in der Stadt bei 1000 Opfer forderte, berichtet G. Frieß. In einem Schreiben des Rates der Stadt an die nö. Regierung vom 5. Oktober 1585 heißt es: „Es ist doch bey vnns tag vnnd nacht vasst in allen heusern vnd sonst vberall wo ains zum andern khombt nihts anders allso heylen, wainen, Jamer vnd clagen, also das es woll gott in himmel erbarmen mochte. Dann do hört man das die lieben jungen zarten Khindl iren verstorbenen Vattern oder die abgeleibte Muetter vnd wiederumben die lieben elltern Ire verstorbenen khinder vnnd dan der Mann sein verstorbenes weib herczlich bewainen vnd beklagen.“⁵⁾

Anläßlich der Reparatur der zum Schwarzbach abfallenden Kirchhofmauer wurde ein riesiges Massengrab geöffnet, in welches man die Pestopfer des Jahres 1585 einfach wahllos hineingeworfen hatte.

Einer Ratsnotiz des Jahres 1597 ist zu entnehmen, daß die Pest wieder grasiert. Da die eingerissene „infection“ in ihrer Dauer nicht abschätzbar ist, werden die Bäder bis zur Erlassung eines weiteren Bescheides gesperrt.⁶⁾ Ein Jahr später gibt es schon wieder Pestalarm. Die im Schloß befindlichen freisingischen Kommissare übersendend dem Stadtrat ein Schreiben, in dem folgende Sofortmaßnahmen befohlen werden: Der Stadtrichter habe die Rottleute vorzuladen und mit ihnen zu beraten, wie man gute und geschulte Torwächter erhalten könne, deren genaue Pflichterfüllung wesentlich zur Verhütung der Einschleppung der Infektion in die Stadt beitragen würde. Auch die alten Vorschriften an den Toren sollen abgenommen, revidiert und dann wieder neu angebracht werden.⁷⁾ Wie schon so oft, sind Anordnungen und Befehle der freisingischen Kommissare bzw. Pfleger selbst für Richter und Rat der Stadt vollständig uninteressant. So auch die vorher zitierten Anordnungen vom September 1598 bezüglich der genauen Visitation jener Leute, die die Stadt durch die Tore betreten wollten und eventuell die Pest ein-

schleppen könnten. Die Genugtuung des Rates, sich gegen Freising zu widersetzen, war diesem mehr wert als die Angst vor der Einschleppung der Pest. Nun macht aber im Oktober des gleichen Jahres Freising den Stadtrichter persönlich verantwortlich. Sollte die Pest eingeschleppt werden, habe er für alle Folgen geradezustehen.⁸⁾ Da die Seuche im Jahre 1599 noch immer nicht erloschen ist, wird die Infektionsordnung im Rat aufgefrischt und neuerlich beschlossen. Vorerst ist die Bürgerschaft anzuhalten, daß die Wache bei den Stadttoren gründlich und genau gehalten und niemand ohne einen entsprechenden Ausweis in die Stadt eingelassen wird, gleichgültig woher er kommen möge und wer er sei. Ferner bekommt der Gerichtsdienner den Befehl, alles Obst, welches am Markt zum Verkauf angeboten wird, zu beschlagnahmen. Alle Verstorbenen sind vor ihrer Bestattung einer Totenbeschau durch die Bader zu unterziehen und dem Stadtrichter namhaft zu machen. Letztlich möge der Pflegschaftsverwalter seine Untertanen dahin anhalten, daß sie nach den Begräbnissen keine Zehrung abhalten.⁹⁾

Im Oktober 1599 beklagt sich der Rädl-Bader, Mathias Rössl, über den Ybbs-Bader Zacharias, daß dieser im Siechenhaus – trotz Sperre – bereits wieder sein Gewerbe ausübe. Er ersucht deshalb, ihm dies ebenfalls zu erlauben. Richter und Rat wollen noch 8 Tage zuwarten und sehen, wie sich die grassierende Pest entwickle. Überdies sei der Ybbs-Bader vor das Stadtgericht zu fordern und abzustrafen, da er bisher ohne Wissen der Obrigkeit, trotz der Pest, sein Gewerbe ausgeübt habe. In Zukunft solle dies überhaupt eingestellt werden.¹⁰⁾

Ende November 1599 dürfte die Pest abgeflaut sein, denn die beiden Bader ersuchen den Rat, daß man sie wieder arbeiten lasse. Der Rat erlaubt, daß mit Zehnten des nächsten Monats wieder mit dem Baden begonnen werden kann. Sollten sie jedoch Leute baden lassen, gleichgültig ob Bürger oder Bauer, reich oder arm, jung oder alt, von denen sie nicht wissen, ob sie nicht infiziert seien und sich dadurch neuerlich die Krankheit ausbreiten könnte, was Gott verhüten möge, so würden sie, die Bader, die Verantwortung zu tragen haben. Dann würde ihr Betrieb gleich wieder eingestellt werden.¹¹⁾

Sieben Jahre später, im August 1606, berichtet der Stadtrichter im Rat, daß die Pest wieder stark um sich greife. Er begehrt, Leute namhaft zu machen, die gleich an Ort und Stelle (bei den Toren) die Ankommenden untersuchen. Ferner soll die alte Infektionsordnung hervorgesucht werden. Man soll aus dieser eine neue Ordnung erstellen und der heutigen Zeit anpassen.¹²⁾

Aus einer Ratssitzung im Jänner des Jahres 1645 erfahren wir, daß im Herbst des Vorjahres, wegen der arg grassierenden Pest, der Kaiser veranlaßt wurde, vom Wiener Hof nach Linz zu fliehen. In Waidhofen wurde bei den Toren sofort wieder eine Infektionswacht aufgestellt. Da nunmehr, dem allgemeinen Geschrei nach, die Pest auch in Unterösterreich und in Wien nachgelassen hat, ja sogar der Kaiser im Februar wieder nach Wien zurückkehren wird, will man auch in Waidhofen die Infektionswacht einstellen. Zuvor aber wird man den Herrn Pfleger über diese Maßnahmen unterrichten müssen.¹³⁾ Im gleichen Monat bitten die beiden Bader den Rat, das Verbot, daß sie wegen der Pest weder auf der Zell noch ansonsten wo arbeiten dürfen, aufzu-

heben. Der Rädlbader ersucht überdies, daß er den Totenbeschauer aus seiner Kost entlassen darf. Der Rat beantwortet das Ersuchen dahingehend, daß den Badern ihre Arbeit an unverdächtigen Orten sowieso nie verboten wurde. Sie dürfen aber auch fernerhin an pestverdächtigen Orten nicht arbeiten. Dabei bleibt es auch fernerhin.

Wegen des Totenbeschauers soll sich der Rädlbader noch etwas gedulden.¹⁴⁾

Im Herbst 1650 tritt die Seuche neuerlich auf. Der Rat hat große Sorgen mit der Stadtapotheke. Obwohl der Rat mit dem Apotheker Valentin Wagner ob seiner langwierigen Krankheit und seiner übeln Leibesverfassung ein besonders christliches Mitleid hat und ihm von ganzem Herzen wünscht, daß der allmächtige Gott ihm bald seine Gesundheit zurückgeben wolle, hat er größte Sorgen für die Weiterführung der Apotheke, besonders jetzt, da sich die Seuche der Pestilenz und lausigen „Contagion“ (wovor Gott alle gnädiglich behüten wolle) in einigen benachbarten Orten ausbreitet. Da zur Zeit in der Apotheke niemand vorhanden ist, der etwa den kranken Bürgern und anderen armen Leuten die Medikamente zusammenrichten oder ihnen mit Rat und Tat zur Hand gehen könne, fragte der Rat, ob man nicht eine Vertretung suchen könnte, bis daß der Apotheker durch Gottes Gnaden wieder gesund sei. Dies besonders deshalb, damit der Bürgerschaft sowie der ganzen Stadt wegen des Apothekers kein Mangel erscheine. Der Rat will daher ehestens die Meinung des Apothekers hören.¹⁵⁾ Eine Woche später sieht sich der Stadtrat veranlaßt, eine neue „Infectious-Ordnung“ zu erstellen. So sind wir im Besitz eines einzigartigen historischen Dokuments, das so recht die Hilflosigkeit der Menschen der damaligen Zeit gegen schwere Erkrankungen aufzeigt.

Als wichtigste Hilfsmittel zur Vermeidung der Ansteckung galten das stete Gebet zu Gott, die Vermeidung der Gotteslästerung, des Vollsaufens und aller anderen Laster. Das Gebot, die Volltrunkenheit zu unterlassen, hat schon deshalb einen ironischen Beigeschmack, wenn man bedenkt, daß der „Liebe Augustin“ sein Leben nur der Tatsache verdankt, daß er total betrunken in eine Pestgrube zu Wien fiel.

In der Präambel zur neuen Infektions-Ordnung heißt es, daß heute (22. Dezember 1650) die Rottleute und ein großer Ausschuß der Bürgerschaft darüber informiert wurden, daß sich an verschiedenen benachbarten Orten wie Steyr, Wempach(?), Wallsee, Oedt, Scheibbs und anderswo die abscheuliche Seuche der Pest und der leidigen Contagion wieder erzeige. Es sei daher höchste Zeit, eine Ordnung zu machen. Zuvorwerst werden alle Anwesenden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abwendung einer derartigen Strafe und Übels nur durch die Anrufung der Allmacht Gottes mit eifrigem, stündlichem und unaufhörlichem Gebet möglich sei.

Die nunmehr aufgestellte neue Infektionsordnung umfaßt insgesamt 12 Punkte, deren Inhalt wie folgt lautet:

1. Erstlich ist jedermann zum Gebet ermahnt. Ferner ist das Vollsaufen, das Gotteslästern sowie alle anderen Laster, bei Androhung höchster Strafen, untersagt.

2. Ferner dürfe kein Bürger oder Marktrechter, auch kein anderer Bewohner der Stadt, besonders aber die Krämer, Lebzelter, Hutmacher und Hutschmütter, Rauchfangkehrer, Seiler, Sattler, Görtler, Nestler, Riemer, Gläser, Beitler, Bäcker, Müllner, Nadler, Gscheidler, Lederer, Klein- oder Sensenschmiede, die mit Geschmeide oder Sensen auf die Märkte reisen, Träger oder Boten, aus der Stadt hinaus. Sollten sie aber von einem Ort, in dem die Pest ausgebrochen ist, zurückkommen, so haben sie den Burgfried sechs Wochen lang zu meiden. Übertreter dieser Anordnung sollen nicht nur durch die Aberkennung des Bürgerrechtes, sondern auch an Leib und Gut bestraft werden.
3. Bei obgenannter Strafe dürfe niemand Leute, die von verdächtigen Orten herkommen, einlassen und beherbergen, gleichgültig ob sie verwandt oder befreundet sind.
4. Jeder Wirt und jeder Bürger, der derzeit einen Fremden beherbergt, hat schriftlich dem Herrn Stadtrichter dies zu melden. Sollte er die Meldung unterlassen, wird er mit 5 fl. 6 d. gestraft.
5. Die Bader haben besonders die Bauern genau zu befragen, woher sie kommen, und ob dort nicht etwa die Pest herrsche. Kranke bzw. verdächtige Personen dürfen das Bad überhaupt nicht betreten. Bei Zu widerhandlungen würden die Badstuben sofort gesperrt werden und über die Bader alle anderen vorgenannten Strafen verhängt.
6. Jeder, der nach Waidhofen kommt, hat sich vor den seitens der Stadt aufgestellten Wächtern, gerne und ohne Widerrede, auch nicht mit trutzigen und bösen Worten, zu rechtfertigen und anzugeben, woher er komme und wohin er reise.
7. Da die Wächter ziemliche Unkosten verursachen, werden die Rottleute aufgefordert, den Bürgern und Einwohnern klarzumachen, daß sie hiefür einen finanziellen Anteil zu tragen haben und unverweigerlich bezahlen müssen. Sollten sie sich weigern, würden ihre Häuser mit Soldaten belegt.
8. Niemand, gleichgültig wer er auch sei, dürfe fremde Bettler, arme Leute und herrenloses Gesindel beherbergen. Diejenigen aber, die bisher schon in der Stadt sind, müssen unverzüglich aus der Stadt verschwinden. Besonders der Spitalmeister hat diesen Punkt zu beachten. Die Strafen sind die gleichen wie oben.
9. Die Rottleute und die nahe der Wacht wohnenden Bürger sollen fleißig die Wächter kontrollieren, damit diese fleißig und umsichtig seien, damit sich niemand von verdächtigen Orten her einschleiche und sich die Wächter ihr Geld auch ehrlich verdienen. Nachlässigkeiten der Wächter sollen umgehend dem Herrn Stadtrichter gemeldet werden.
10. Bei obgemeldeten Strafen hat jeder Bürger so sich in seinem Haus die Pest erzeigt, dies sofort seinem Rottführer und dieser wieder dem Stadtrichter zu melden. Der Stadtrichter wird dann weitere Entscheidungen treffen.
11. Niemand darf von verdächtigen Orten Kleider, Leinen, Bettgewand oder andere Nachlassenschaften ankaufen. Solche Sachen würden den Käufern sofort abgenommen und die angedrohten Strafen verhängt werden.

12. Letztlich soll hiemit der Obst- und Pressmost, sowohl zum Ausschenken als auch als Haustrunk, gänzlich verboten sein. Jene aber, die noch Most im Vorrat haben, dürfen diesen bis zum Johannestag, bei Entrichtung der entsprechenden Gebühren, ausschenken. Sollte aber nachher noch jemand Most ausschenken, so werden diesem die Böden der Mostfässer ausgeschlagen und er dazu noch empfindlich gestraft.

Soweit also die Infektionsordnung des Jahres 1650, aus der der Leser selbst ersehen kann, wie eng begrenzt die Möglichkeiten der damaligen Zeit waren, einer solchen schweren Epidemie entgegenzutreten bzw. sie zu verhindern.¹⁶⁾ Aus einem Herrschafts-Dekret des Jahres 1651 ist ersichtlich, daß sich in der Umgebung der Stadt eine andere Art einer Epidemie ausgebreitet hat, nämlich die rote Ruhr. Um die Einschleppung dieser Krankheit in die Stadt zu verhindern, ordnet der Pfleger an, daß kein unzeitiges und wormiges Obst von den Bauern in die Stadt gebracht werden darf. Die Rottleute werden ermahnt, sollte sich in der Stadt ein Fall der roten Ruhr erweisen, haben sie diesen unverzüglich dem Herrn Stadtrichter anzuseigen, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.¹⁷⁾

Im November 1655 erläßt die Herrschaft ein Dekret, nach dem wegen der Infektion und der damit verbundenen großen Sterblichkeit sofort wieder die Infektionswacht zu erstellen und auf äußerste Sauberkeit zu achten ist. Ferner sind die Rottleute vor den Stadtrat zu fordern und ihnen mitzuteilen, daß Herrn Stadtkämmerer Ättl anbefohlen wurde, das Zehenthalerische Haus freizuhalten, damit dort jene Bürger untergebracht werden können, die ihre sechswöchige Kontumaz halten müssen.¹⁸⁾ Drei Tage später ordnet der Rat an, daß sofort bei den Stadttoren die Wächter zu bestellen sind.¹⁹⁾

Am nächsten Tag, dem 16. November 1655, werden die Rottleute und ein Ausschuß der Bürgerschaft vor den Rat geladen und die Infektionsordnung des Jahres 1650 eingehend Punkt für Punkt besprochen und erläutert. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Infektion an verschiedenen Orten einreibe und der Rat alles versuchen will, daß nicht auch die Stadt davon betroffen werde. Vorerst haben die an den Toren bestellten Wächter darauf zu achten, daß niemand ohne gültigen Passierschein die Stadt betrete. Da aber die Wächter bezahlt werden müssen, sollten die Rottleute, jeder in seiner ihm zugewandten Rotte, von jedem Bürger zwei Kreuzer und jedem anderen Einwohner einen Kreuzer wöchentlich verlangen. Die Beträge sind dem Herrn Stadtkämmerer abzuliefern. Die aber nicht zahlen wollen, sind unverzüglich dem Herrn Stadtrichter namhaft zu machen. Ferner haben die Rottleute alle Häuser zu besichtigen und jede Unsauberkeit in und um die Häuser sofort abzustellen. Die Schweine müssen von den Straßen verschwinden und dürfen nur mehr in den Ställen gehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Tiere aus der Stadt geschafft werden. Die Schweinhalter, die dieser Anordnung nicht nachkommen, werden dem Herrn Stadtrichter gemeldet. Alle Bürger und Einwohner, die aus der Stadt abreisen bzw. zurückkommen, müssen sich bei den Torwächtern ab- und anmelden und dürfen bei Strafe vorher nicht nach Hause gehen. Durchreisende Handwerker dürfen weder in noch außerhalb der Stadt beherbergt werden,

außer sie besitzen eine Erlaubnis des Stadtgerichtes. Da es auch vorkommt, daß etliche unter der Bürgerschaft sich unterstehen, an Freitagen und Samstagen den Soldaten Fleisch zu kochen, wird dies ebenfalls bei hoher Strafe ab sofort verboten. Letztlich soll gemeldet werden, welche Beschwernde der Bürgerschaft seitens der einquartierten Soldaten auferlegt werden.²⁰⁾

Im Dezember 1655 referiert der Herr Stadtrichter, daß verschiedene Bürger aus Wien und anderen Orten heimkommen und sich nicht der angeordneten Kontumaz unterziehen, sondern einfach nach Hause gehen. Überdies erhebt sich die Frage, ob man die äußeren Wächter noch weiter behalten solle, oder nur mehr die bei den einzelnen Stadttoren.²¹⁾

Mitte Dezember erkundigt sich dann der Stadtrichter, ob man nicht auch die Infektionswachen bei den Toren abstellen soll. Der Rat ist auch dieser Meinung, weist aber darauf hin, daß die Torwächter weiterhin Obacht geben sollen, damit nicht doch noch infizierte Personen in die Stadt kommen. Es liege jedoch im Ermessen des Herrn Stadtrichters, die Infektionswächter noch über die heiligen Weihnachtsfeiertage zu belassen.²²⁾

In der Ratssitzung vom 15. September 1656 verliest der Stadtrichter ein kaiserliches Dekret, nach dem in den Landen wieder die Infektion umgeht. Die Würde und Bürger werden demnach angewiesen, niemand Fremden zu beherbergen und an keine Orte zu reisen, in denen die Pest vorkommt.

Erst im Jahre 1679 tritt die Pest wieder epidemisch auf und bereitet den Stadtvätern große Sorgen. Im August beschließt der Stadtrat ohne Vorwissen der fürstl.freis.herrsch. Obrigkeit, jemand, der von Wien kommt, gleich, ob er eine hohe oder niedere Standesperson, ob hiesiger Bürger oder anderer Leute Kind sei, nur dann in die Stadt einzulassen, wenn er vorher in dem für solche ankommenden Personen bestimmten Hause vor der Stadt in Kontumaz gelegen sei. Wie streng und unnachgiebig der Rat seine eigenen Anordnungen befolgte und keinerlei Protektion gelten ließ, beweist der Fall des Ratsherrn Philipp Jakob Eybeggers. Nach einer Anzeige der beiden Ratsherren Kaspar Zünn und Philipp Jakob Franz habe sich der Sohn des Eybegger, als er mit der Post aus Wien ankam, in ihrer Gegenwart und im Beisein seines Vaters beim Tor hereingedrängt. Sie erinnerten Eybegger an die Anordnungen des Rates, denen er selbst beigewohnt habe, und verlangten, daß er seinen Sohn in das Kontumazhaus außerhalb der Stadt verweise. Eybegger weigerte sich, dies zu tun und beschimpfte überdies noch seine beiden Ratsgenossen. Demnach wird Eybegger vom Rat ernstlich verwarnt und ihm klargelegt, daß, sollte er seinen Sohn nicht unverzüglich in das Haus außerhalb der Stadt bringen, er unter allen Umständen schwer bestraft würde. Nebenbei würde er auch sofort seinen Sitz im Rat verlieren. Seine Beschimpfungen werden in der nächsten Ratssitzung ebenfalls zur Sprache kommen. Im übrigen wird verfügt, daß am kommenden Samstag bei den drei Stadttoren Schlagbäume errichtet werden, zu denen bewaffnete Wächter kommen.²³⁾

Eine Woche später wird der Fall Eybegger im Rat abgehandelt. Der Stadtrichter berichtet nochmals, daß der Sohn des Ratsherrn Eybegger, der bei einem Kaufmann in Wien in Diensten stehe, sich, als er von Wien kommend

mit der Post eingeritten sei, gewaltsam Eingang in die Stadt verschafft hat und seither bei seinem Vater wohne. Obwohl nunmehr schon zweimal beschlossen wurde, daß der Eybegger aus dem Stadtgebiet weggeschafft werden müsse, habe er sich bisher geweigert, dieser Anordnung nachzukommen. Der Stadtrichter fragt nun im Rat an, ob ein ehrsamer Magistrat solchen Ungehorsam und Gewalt ungestraft hinnehmen wolle und ob man des Eybeggars Sohn bei seinem Vater lassen wolle oder nicht. Der Rat beschließt vorerst, daß die Ratsherren Zünn und Franz Seine Gnaden den Herrn Pfleger über die ganze Angelegenheit informieren sollen. Ferner wird Eybegger so lange von den Ratssitzungen suspendiert, bis daß er selbst erkannt hat, daß auch für ihn die Beschlüsse des Rates bindend sind. Übrigens möge Seine Gnaden der Herr Pfleger entscheiden, was mit dem jungen Eybegger zu geschehen habe. Daraufhin berichten die beiden Ratsherren, daß Seine Gnaden der Herr Pfleger angeordnet habe, daß man dem Eybegger nochmals ernstlich entbieten ließe, daß er seinen Sohn alsbald aus der Stadt wegschaffen solle, widrigenfalls er mit Gewalt aus dem Haus und der Stadt gebracht würde. Sollte Eybegger nicht darnach handeln, dann möge der Rat ihm schriftlich seinen Ausschluß aus dem Rat bestätigen. Als nun der Ratsdiener diese Beschlüsse und Anordnungen bekanntgab, warf ihn Eybegger bei der Türe hinaus. Der Rat berichtete diesen Vorfall wieder dem Herrn Pfleger und bemerkte zugleich, daß es nicht gut wäre, den Sohn des Eybegger mit Gewalt aus dem Haus zu schaffen, da sich hiebei unliebsame Schlägereien entwickeln könnten. Man ist vielmehr der Meinung, daß es besser wäre, den Eybegger beim Verlassen der Kirche zu verhaften und anschließend aus der Stadt zu schaffen.²⁴⁾

Diese Ereignisse bewirken, daß der Rat eine Woche später die Verhütungsmaßnahmen gegen die Einschleppung der Pest berät. Da nunmehr allgemein bekannt ist, daß die „contagion“ zu Wien eingerissen sei, überdies auch andere um die Stadt liegenden Orte darunter leiden, so ist zu befürchten, daß ein- oder ausreisende Personen, die sich an solchen Orten aufgehalten haben, die Seuche in Waidhofen einschleppen könnten. Eine besondere Gefahr bilden die Kinder, die, da sie auf Grund der bestehenden Kontumazbestimmungen nicht in die Stadt hereingelassen werden, ungeschickterweise von ihren Eltern außerhalb der Stadt besucht werden. Sie denken dabei nicht daran, daß ihre Kleider von den Kleidern der Kinder, die durch die schlechte Luft infiziert sein könnten, ebenfalls angesteckt werden könnten. Man möge bedenken, daß einem ehrsamen Stadtmagistrat aus väterlicher, obrigkeitlicher Fürsorge die Aufgabe obliegt, zu sorgen, daß in ihrer kais. may. Landen und dessen Eisenbezirk, für den gleichsam die Stadt Ein- und Ausgang ist, sie selbst und deren Bürgerschaft mit Gottes Hilfe von dieser unheilvollen Krankheit verschont bleiben. Deshalb hat der Magistrat dem Herrn Stadt-Medicus aufgetragen, mit Fleiß dafür zu sorgen, daß in der Stadtpothek unverzüglich genügend Medikamente zur Verfügung seien, und sobald diese benötigt werden, reichen und armen Bürgern, besonders aber den letzteren, billig und, wenn sie gar nicht bezahlen können, auch umsonst gegeben werden können. Bei allen Toren sind bewaffnete Wächter aufzustellen und

zumindest auch beim Burgtor ein Schlagbaum zu errichten. Niemand darf unbeschaut und unbefragt die Stadt betreten. Alle, die nicht eingelassen werden, sind bis zur Wache zu begleiten. Jene, die zur Kontumaz bestimmt werden, dürfen vor Ablauf von 3 bis 4 Wochen nicht in die Stadt gelassen werden. Vor dem außerhalb der Stadt gelegenen Kontumazhaus ist mindestens 10 Schritte davor eine Bank zu errichten, wo jene Personen, die hiezu bestellt wurden, den Kontumazierten Essen und Trank hinzustellen haben, von wo es abgeholt werden kann. Das leere Geschirr ist ebenfalls wieder auf die Bank zu stellen, und die Essenträger dürfen auf keinen Fall mit den Insassen des Kontumazhauses sich unterhalten. Den Kontumazierten ist das Betreten der Stadt vor Ablauf ihrer gesetzten Frist strengstens verboten. In den Vorgärten, besonders bei den drei beim Schloß liegenden Bürgerhäusern, beim Zimmermann und beim Reiter-Wirt, die sowieso alle verdächtig sind, in der Nacht allerhand verdächtiges Gesindel zu beherbergen, ist es bei Strafe des Entzuges des Bürgerrechts und anderer schwerer Strafen verboten, ohne Wissen des Stadtrichters jemanden heimlich zu verbergen. Bürger, deren Kinder in Kontumaz liegen, dürfen diese erst nach Beendigung der vorgeschriebenen Zeit besuchen. Es ist weiter besonders darauf zu achten, daß der Verkehr mit Leuten, die aus Wien kommen und auf der Zell Quartier finden, unterbunden wird. Im übrigen ist aber angeordnet worden, daß aus christlicher Liebe den armen und heimatlosen Leuten von den Wächtern ein gewisses Almosen in Geld oder Brot gereicht wird. Reisende haben jedoch ihre Bedürfnisse zu bezahlen.²⁵⁾

Am 17. September 1679 proponiert der Herr Stadtrichter, daß er heute die Rottleute und einen Ausschuß der Bürgerschaft auf das Rathaus gefordert hat, um ihnen zu erklären, daß es notwendig sei, auf Grund der in Wien und Umgebung vorkommenden „contagion“, bei den Toren Wächter aufzustellen. Rottleute und Bürgerschaft haben nun die Wahl, ob sie selbst die Wacht halten wollen oder bezahlte Wächter angestellt werden sollen. Die Bezahlung der Wächter haben Bürger und Einwohner zu tragen und zwar jeder Bürger einen Groschen und jeder andere Einwohner je einen Kreuzer wöchentlich. Man entschließt sich für die bezahlten Wächter. Demnach werden die Rottleute jede Woche von Haus zu Haus gehen, die Beträge einsammeln, am Samstag dem Herrn Stadtrichter abliefern und dieser am Sonntag die Wächter bezahlen.²⁶⁾

Zwei Tage später befaßt sich der Rat wieder mit der Causa Eybegger. Jüngst sei veranlaßt worden, daß der Ratsherr Eybegger wegen seiner Widerspenstigkeit und seiner Schimpfworte gegen den Rat von den Ratssitzungen suspendiert wird. In seiner Abwesenheit soll nun sein Strafausmaß festgelegt werden. Dem Eybegger soll eine Anklageschrift zugestellt werden, in der ihm bedeutet wird, daß er so lange von den Ratssitzungen suspendiert bleibt, bis daß er dem Herrn Stadtrichter sowie dem gesamten ehr samen Rat wegen der von ihm getanen Beschimpfungen entsprechende Abbitte geleistet hat. Bis dahin sollen weitere Strafen ausgesetzt bleiben.²⁷⁾

Wieder zwei Tage später berichtet der Stadtrichter, daß der Stadt apotheker bei ihm gewesen sei. Er habe darauf hingewiesen, daß der Herr Doktor ihm

angeordnet habe, die Apotheke mit entsprechenden Medikamenten gegen die Pest reichlich zu versehen. Da diese Medikamente aber sehr teuer sind, von verschiedenen Orten erst geholt werden müssen und nach dem Abklingen der Pest nicht mehr gebraucht werden, ersucht der Apotheker den ehrensaamen Rat, ihm eine entsprechende finanzielle Beihilfe zukommen zu lassen. Dagegen bedeutet ihm der Stadtrichter, daß er, der Apotheker, sowieso verpflichtet sei, die Apotheke mit den nötigen Arzneien zu versorgen, denn schließlich und endlich habe er ja auch den Nutzen. Im Gegenteil, der Rat gibt ihm nochmals den strengsten Befehl, den Anordnungen des Doktors sofort nachzukommen.²⁸⁾

Am 22. September berichtet der Herr Stadtrichter, daß dem allgemeinen Vernehmen nach auch bereits in Krems die leidige Sucht der Pest angefangen hat und man dahingehend eingreifen solle, daß alle jene, die dorthin reisen und einkaufen, bei ihrer Rückkehr in Kontumaz kommen müssen. Der Rat beschließt daher, daß die Rottleute von Haus zu Haus gehen sollen. Die Bürger sind darauf aufmerksam zu machen, daß niemand ohne Wissen des Rates nach Krems und die dort umliegenden Dörfer reisen darf. Sollte jemand diese Anordnung nicht befolgen, so wird er bei seiner Rückkehr nicht in die Stadt eingelassen. Besonders auch die Wirtse sind auf diese Anordnung aufmerksam zu machen.²⁹⁾

Am 24. September 1679 sieht sich der herrschaftliche Pfleger zu Waidhofen veranlaßt, auch die beiden Hofämter Hollenstein und Göstling auf die Pestgefahr aufmerksam zu machen und Vorsichtsmaßnahmen zu befehlen. In diesem Dekret werden die Amtmänner beider Hofämter vorerst informiert, daß die leidige Sucht der Pest in der kaiserlichen Hauptstadt Wien sowie in mehr als 30 bis 40 umliegenden Märkten und Dörfern umgeht. Da sich nun im Frühling viele Bewohner der beiden Hofämter in solche Orte zur Arbeit begeben haben, besteht nun die Befürchtung, daß diese nunmehr zurückkehren. Die beiden Amtmänner zu Hollenstein und Göstling werden somit aufgefordert, ja niemanden in ihre Orte einzulassen. Zu widerhandelnde sind sofort auszuweisen und mit schweren Geldstrafen zu belegen. Sollte den Amtmännern nachgewiesen werden, daß sie selbst diesen Anordnungen nicht folgen, so wird jeder mit 10 Dukaten gestraft. Die Rottleute haben nachzuforschen, ob sich nicht schon Leute aus den infizierten Orten in Hollenstein oder Göstling befinden. Sie sind sofort, gleichgültig ob Söhne oder Geschwister, aus dem Ort wegzuschaffen und in einem einsam gelegenen Graben zu isolieren. Dort haben sie sich 5 Wochen aufzuhalten und jede Zusammenkunft mit anderen Menschen zu vermeiden. Damit sie nicht verhungern, sind Proviant und Lebensmittel an einem gewissen Ort und an einem bestimmten Tag niederzulegen, wo alles abgeholt werden kann. Die Amtmänner haben alsbald im Schloß zu melden, wo, bei wem und wie lange sich solche Leute schon aufzuhalten. Das gilt auch für jene, die sich in einer anderen Herrschaft befinden. Mit soviel Vorsicht und der Hilfe der göttlichen Gnade hofft man, diese schreckliche Sucht der Pestilenz verhüten zu können. Nochmals verweist der Pfleger darauf, daß es bei 10 Dukaten Strafe verboten ist, ohne Vorwissen der Herrschaft jemanden aufzunehmen.

Das Dekret hat noch eine Nachschrift folgenden Inhalts: Da durch fleißige Räucherung der Häuser die vergiftete Luft besser gereinigt werden kann, können die Untertanen, ohne Bezahlung, zum Räuchern alles Holz, Eichen- und Birkenrinden sowie auch Laub zu kleinen Scheitern machen und jeden Tag dieses gedörzte Holz ein- oder zweimal auf dem Herd anzünden, denn dieses Feuer zieht das Gift an sich.³⁰⁾

Da am nächsten Tag der gewöhnliche Michaeli-Markt zu Göstling stattfindet, dekretiert der Pfleger, daß fremden Marktfahrern das „failben“ ihrer Waren verboten wird. Dies betrifft auch die fremden Bäcker mit Ausnahme derer von Hollenstein.³¹⁾

Im Rat wird am 28. September Bezug genommen auf ein herrschaftliches Dekret vom 26. September, nach dem die Stadt aufgefordert wird, in diesen Zeiten der Contagion das Kammeramt anzuweisen, genügend Getreide anzukaufen, damit den notleidenden armen Bürgern geholfen werden kann. Auch soll den herumziehenden armen Leuten das Brot womöglich umsonst gereicht werden.³²⁾

In der ersten Oktoberwoche grassiert nun die Pest auch schon in der Umgebung der Stadt. Ein Schreiben aus dem Schloß vom 9. Oktober 1679 berichtet, daß an folgenden Orten die Pest wirklich eingerissen ist: An der Widen, beim Hausegger zu Konradsheim. Da Obgenannte mit anderen zusammenkamen, sind folgende Leute ebenfalls als pestverdächtig anzusehen: Am Lehen, Ober-Hochkogel, der Schneider zu Konradsheim, der Hofer-Müller, der Schmelz und der Hammerlechner in der Pöchlauer Rotte. Das Stadtrecht wird aufgefordert, daß die Wächter instruiert werden, keinen von den Genannten in die Stadt zu lassen.³³⁾

Am nächsten Tag werden alle Bürger, die den Wachtgroschen bisher nicht bezahlt haben, vor den Rat geladen und ihnen angedroht, daß sie, wenn sie bis Samstag nicht zahlen, am Montag in den Arrest geschafft werden. Ferner sind in Zell zwei Leute aus Wiener Neustadt angekommen, mit denen Bürger aus Waidhofen – trotz der Infektionsordnung – wiederholt zusammengekommen sind. Dem Stadtrichter wird seitens des Rates empfohlen, diese drei Waidhofner entweder bei Wasser und Brot einzusperren oder gleich auf die Zell hinüberzuschicken. Herr Eberhard klagt, daß am Hohen Markt eine furchtbare Unsauberkeit herrscht und ersucht, daß diese in den gefährlichen Pestzeiten sofort abgestellt wird. Der Rat wird die Verursacher nachträglich noch einsperren.³⁴⁾

Am 20. Oktober ersucht der Pfleger zu Gleiß den Rat der Stadt Waidhofen, seine jüngsthin aus Neustadt über die Berge und Pässe gekommenen Untertanen wieder in die Stadt zu lassen. Er versichert, daß sie auf Grund ihrer Reisebescheinigungen keine Orte berührt haben, in denen die Pest herrscht. Der Rat bewilligt dieses Ersuchen.³⁵⁾

In der gleichen Sitzung wird beschlossen, beim Pfleger zu Gallenstein anzufragen, warum kein Salz nach Waidhofen kommt und ob in den Orten, aus denen das Salz kommt, ebenfalls die Pest herrscht.³⁶⁾

Am 30. Oktober werden die Rottleute vor den Rat gefordert und ermahnt, den Wachtgroschen für die Pestwächter, den die Bürger zu bezahlen haben, ehestens einzufordern.³⁷⁾

In einem Schreiben von Bürgern, Richter und Rat der Stadt Bruck an der Mur wird erinnert, daß dort die Luft wohl noch rein sei, man sich jedoch entschlossen habe, zu Martini keinen Markt abzuhalten.³⁸⁾

In einem Dekret vom 20. November 1679 teilt der Pfleger dem Rat zu Waidhofen mit, daß unlängst im Bad zu Seitenstetten die Pest bemerkt wurde und auch schon einige Leute gestorben sind. Noch dazu habe der Baderjunge, der schon ein großes Geschwür hatte, am Tag vor seinem Tode den Herrn Abt bedient. Es komme in Seitenstetten die Pest nicht nur in verschiedenen Häusern vor, sondern sie ist auch bereits im Kloster eingerissen. Da man nicht weiß, von wo diese Seuche hergekommen ist, will man künftig hin niemand mehr in Seitenstetten einlassen. Da nun verschiedene Händler von Seitenstetten nach Ybbsitz und zurück reisen, bestehe natürlich auch für die Stadt größte Gefahr und man wolle den Bürgern Waidhofens verbieten, in diese Orte zu fahren. Sollte dies aber doch der Fall sein, haben alle, die in diesen Orten waren, 14 Tage Kontumaz zu halten. Besonders aber die Durchreise durch die Stadt ist abzustellen.

Die Untertanen, die oft sehr weit von der Herrschaft entfernt liegen, können nur sehr schwer einen Passierschein bekommen. Sie werden daher bei der Zufuhr des Getreides zur Stadt immer wieder vom Pfleger zu Gleiß aufgehalten. Deshalb hat der Pfleger zu Waidhofen mit dem von Gleiß eine Unterredung gehabt, bei der diese Angelegenheit bereinigt wurde. Ferner ersucht der Pfleger den Stadtrat, ihm behilflich zu sein, damit er Wächter für den Getreidetransport zur Stadt aufstellen kann.³⁹⁾

Zwei Tage später macht der Pfleger den Rat auf den Artikel 28 der Kapitulationsordnung aufmerksam, nach dem die hiesigen Wirte von jedem Gast, der durchreist, dem Stadtrichter einen Zettel mit dem Namen des Reisenden zu übergeben haben. Dieser hat wiederum sofort diesen an den Pfleger weiterzuleiten. Da nun dieser Befehl lange Zeit außer acht gelassen wurde, werden der Stadtrichter und die Wirte nochmals daran erinnert. Bei Nichtbefolgung zahlen sie 8 Taler Strafe.⁴⁰⁾

In der Ratssitzung vom 27. November 1679 berichtet der Stadtschreiber über das o.a. Dekret des Herrn Hauptmannes. Er begrüßt diese Anordnungen und verspricht, daß man nur solche Leute zu Wächtern bestellen werde, die auch in der Lage sind, die Passierscheine zu kontrollieren.⁴¹⁾

Am 28. Dezember 1679 wird im Rat ein Schreiben seiner Gnd. des Bischofs von Freising verlesen, in dem der Rat aufgefordert wird, bei diesen Contagions-Zeiten besonders Obacht zu haben und den Befehlen des Herrn Hauptmannes stets nachzukommen.⁴²⁾

Am 3. Jänner 1680 wird der Hl.-Drei-Königs-Markt abgesagt. Auf Grund der herrschenden Pest soll diese Anordnung am kommenden Freitag mit Trommel und Pfeifen der Bevölkerung kundgetan werden. Der Markt soll erst dann, wenn die Seuche abgeklungen ist, gehalten werden. Der Herr Pfleger ist von dieser Maßnahme ehestens zu verständigen.⁴³⁾

Am 19. Jänner 1680 ersuchen verschiedene Bürger um die Erlaubnis, nach Wiener Neustadt reisen zu dürfen, da sie fast nichts mehr zum Leben haben. Da man anderen auch die Erlaubnis gegeben hat, erhebt sich nun die Frage, was zu tun ist. Der Rat erlaubt die Abreise mit der Auflage, daß sie alle bei ihrer Rückkehr in Kontumaz zu gehen haben und sich auch mit authentischen Passierscheinen zu versehen haben.⁴⁴⁾

Schon wenige Tage später kommen tatsächlich einige Bürger aus Neustadt und es wird die Frage diskutiert, ob man sie in die Stadt lassen solle oder nicht. Der Rat bleibt bei seinem Beschuß vom 19. Jänner und schickt alle in Kontumaz.⁴⁵⁾

Am 9. Februar berichtet der Stadtrichter, daß die Bürger kein Geld mehr für die Pestwächter ausgeben wollen. Demnach beschließt der Rat, daß man nur mehr einen Wächter halten soll.⁴⁶⁾

In diesen schweren Zeiten, da die Pest grassiert, sieht sich auch der Bischof von Freising veranlaßt, keinerlei Veränderungen im Stadtsenat vorzunehmen. So verständigt der Pfleger zu Waidhofen Richter und Rat der Stadt mit 11. Februar 1680, daß sich seine hochfürstliche Gnaden, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, veranlaßt sieht, für dieses Jahr die älteren und jüngeren des Rats sowie den Stadtrichter in ihren Ämtern zu belassen.⁴⁷⁾

Obwohl es bisher üblich war, am Jahresbeginn die Steuern zu überprüfen und eventuell auch zu revidieren, gibt der Pfleger mit 18. Februar 1680 bekannt, daß dies heuer nicht der Fall sein wird. Er ist der Meinung, daß auf Grund der Pest die Bürger wenig Gelegenheit hatten, Handel zu betreiben und daher auch steuerlich schwer einzuschätzen seien. Da schon zwei Monate des Jahres vergangen sind, verbleibt es im Jahre 1680 bei den bisherigen Steuersätzen. Die Rottleute mögen diesen Erlaß den Bürgern bekanntgeben.⁴⁸⁾

Den folgenden Eintragungen nach dürfte die Pest im Abklingen begriffen sein. Am 18. März 1680 verlangt der Hauptmann, daß man die Contagionswächter abstelle, da diese den Säckel der Bürger arg belasten und alle Pässe schon offen seien. Der Rat wird sich diesem Ersuchen unverzüglich fügen.⁴⁹⁾

Trotzdem werden alle Vorsichtsmaßnahmen aufrecht erhalten. So verlangt der Rat am 1. April 1680, daß man alle Bürger, so sie nach Wien reisen, ernstlich ermahnen solle, nicht nur keine Mäntel und andere Waren einzukaufen, sondern sie auch nicht zur Stadt zu bringen und wieder zu verkaufen. Sollte man sie bei einer solchen Handlung ertappen, so würden ihnen nicht nur die Waren weggenommen, sondern sie auch schwer gestraft werden. Nur allzu leicht könnte jemand durch solche Sachen angesteckt werden.⁵⁰⁾

Auch der Pfleger dekretiert mit 7. April 1680 nochmals entsprechende Maßnahmen zur Verhütung der Pest. Dem Amtmann zu Hollenstein, Maximilian Reichenauer, wird befohlen, besonders die umherziehenden Hausierer, die aus der Steiermark kommen, sofort abzuschaffen, denn die Hollensteiner bekommen dieses Zeug auch bei den eigenen ortsansässigen Krämern. Die Hausierer sind auf die gewöhnlichen Jahrmärkte zu verweisen. Dafür sollen aber die Krämer zu Hollenstein ihren Bürgern eine gute und billigere Ware geben, da man widrigenfalls sicherlich die Möglichkeit habe, sie entsprechend zu strafen.

Es komme ferner glaubhaft vor, daß Bürger, denen es seitens der Stadt erlaubt wurde, nach Wien zu reisen, dort ungarische Röcke, Mäntel und andere Waren nicht nur für sich selbst einkaufen, sondern keine Scheu zeigen, diese wiederum in der Stadt zum Verkauf anzubieten, ja sogar solche Sachen in das Schloß hereintragen, wodurch ohne weiteres die Gefahr besteht, daß in der bisher verschonten Stadt die Pest auftreten könnte. Einem ehrsamen Magistrat wird daher befohlen, jene Bürger, die nach Wien reisen, bei ihrer Rückkehr ernsthaft zu ermahnen und auf ihre Straffälligkeit hinzuweisen.⁵¹⁾

Die Hoffnung, daß die Pest im Rückgang sei, hat sich leider nicht bewahrheitet. Bereits am 26. April 1680 wird im Rat bekannt, daß die leidige Contagion immer mehr einreißt und daher beraten werden muß, was man dagegen tun könnte. Es werden zwei Ratsherren in das Schloß geschickt, um jene Maßnahmen zu besprechen, die, neben der allmächtigen Vorsehung der heiligen Dreifaltigkeit, verhindern können, daß die Pest in der Stadt um sich greift.⁵²⁾ Am 31. Mai 1680 werden Rottleute und Bürger wieder vor den Rat geladen, damit eine neuerliche Aufrichtung der Infektions-Wacht besprochen werden kann. Richter und Rat sind sich daher selbst nicht einig. So wird beschlossen, daß weiter verhandelt wird.⁵³⁾

In der Ratssitzung vom 28. Juni 1680 wird besprochen, was man tun könnte, um die in diesen schweren Contagions-Zeiten herumziehenden Leute, besonders jene auf der Zell, in den Griff zu bekommen. Es wird beschlossen, dem Pfleger zu Gleiß zu schreiben und ihn um eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu bitten.⁵⁴⁾

Am 3. Juli 1680 erläßt der Pfleger ein Dekret des Inhalts, daß immer wieder Beschwerden und Aufläufe von jenen Bürgern vorkommen, die, um Weib und Kind ernähren zu können, auswärts ihre Geschäfte abwickeln müssen, aber auf Grund der herrschenden Pest nicht abreisen dürfen. Damit solche Beschwerden aus dem Wege geräumt werden können, wird der Magistrat angewiesen, an die Städte Ybbs und Krems zu schreiben und diese um Nachricht zu ersuchen, welche Orte von Wien herauf noch mit der Contagion behaftet sind. Dann könnte man den heimkommenden Bürgern einen leiblichen Eid ablegen lassen, ob sie durch solche Orte durchgereist oder gar übernachtet haben.⁵⁵⁾

Bereits am 12. Juli 1680 übergibt der Pfleger mit einem Dekret dem ehrsamen Magistrat eine Liste jener Orte, in denen die leidige Contagion noch grassiert. Die Namen dieser Orte sind auf Tafeln zu schreiben und an den Stadttoren zu affichieren. Den Wächtern ist ernstlich aufzutragen, daß sie alle fremden und einheimischen Leute, die ankommen oder durchreisen, fleißig examinieren, ob sie sich an Orten, die mit der Infektion behaftet sind, aufgehalten haben. Verdächtige dürfen ohne Wissen des Stadtrichters überhaupt nicht eingelassen werden. Dieser entscheidet endlich, ob der Verdächtige einen Eid abzulegen habe oder überhaupt nicht in die Stadt eingelassen wird. Besonders ist aber jenen, die mit Erlaubnis des Stadtrichters nach Wien oder in der Nähe Wiens liegende Orte reisen, aufzutragen, daß sie jene Orte, in denen die Pest herrscht, zu vermeiden haben und diese auf Wegen, die weit

abgelegen sind, zu umgehen. Überdies haben alle bei ihrer Rückkehr nicht nur einen Eid zu leisten, sondern auch 6 Wochen in Kontumaz zu gehen.⁵⁶⁾ Dieses Dekret wird auch in der Ratssitzung am gleichen Tag behandelt. Im Rat wird das vom Pfleger verlangte „Contagions-Jurament“ beschlossen und auch der Pfleger von Gleiß von diesem Beschuß verständigt. Ferner wird darauf hingewiesen, daß viele Leute ihre Waren vor der Stadt verkaufen und dadurch eine große Teuerung eintritt. Der Stadtrichter wird beauftragt, dies sofort abzustellen.⁵⁷⁾

In der Ratssitzung vom 19. Juli 1680 wird ein Schreiben aus Eisenerz verlesen. Aus diesem ist ersichtlich, daß auch in der Steiermark die Pest wütet und die Kirchtage nicht stattfinden können. Dieses Schreiben ist bei der Kanzlei aufzubewahren und mit „Stillschweigen“ zu beantworten. Vorsichtshalber sollen jedoch Bürger, die nach Eisenerz reisen, einen entsprechenden Passierschein mitnehmen.⁵⁸⁾

Ende August 1680 berichtet der Stadtrichter, daß der Zacharias Kogler aus Steyr heimgekehrt sei und ihm berichtet hat, daß auch in Oberösterreich die Pest wütet und alle Pässe dahin gesperrt seien. Die Bürger bitten den Rat, deshalb an den Landeshauptmann zu schreiben. Der Rat will, bevor ein solches Schreiben abgeht, erst einmal genaue Nachrichten über die Lage in Oberösterreich abwarten.⁵⁹⁾

Gegen Ende des Jahres 1680 dürfte die Pest in den Landen unter der Enns abgeklungen sein. Dafür grässerte sie in der Steiermark um so mehr. In einer Ratssitzung vom 5. September 1681 wird seitens des Pflegers die Aufstellung einer Pestwacht, die neuerliche Einführung der Kontumaz sowie das Verbot nach Zell (Maria-Zell) zu reisen, verlangt.⁶⁰⁾

Am 1. Oktober 1681 wird ein kaiserlicher Befehl wiedergegeben, in dem auf Grund der in der Steiermark vorkommenden Seuche der Pest bei Leib- und Lebensstrafe alle Reisen dorthin einzustellen sind. Ferner müssen alle Pässe gesperrt werden. Der Rat wird diesen Befehl unverzüglich der ganzen Bürgerschaft bekanntgeben.⁶¹⁾

Die letzten gravierenden Eintragungen über das Vorkommen der Pest betreffen das Katastrophenjahr 1713. Obwohl die Stadt selbst von der Seuche nicht betroffen war, wurden die gleichen Vorsichtsmaßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche getroffen wie in den vorhergehenden Jahrhunderten. Der Vollständigkeit halber seien sie hier angegeben.

In der Ratssitzung vom 4. Jänner 1713 wird ein Regierungspatent verlesen, nach welchem entsprechende Vorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen gegen die grassierende Seuche zu veranlassen sind. Am 9. Jänner werden der Stadtrichter, der Stadtschreiber und einige Herren des Rates in das Schloß vorgeladen und ihnen dort aufgetragen, bei allen Einfahrten Schranken aufzustellen und über weitere Maßnahmen zu beraten. Man wird demnach den Burgfried besichtigen und dann Bericht erstatten.

In der Ratssitzung vom 16. Jänner 1713 berichteten Stadtschreiber und Stadtkämmerer von der stattgehabten Besichtigung des Burgfrieds und über die zu erfolgenden Maßnahmen, die – so wie bisher – von der Sperre aller Zufahrtswege bis zur Aufstellung verstärkter Wachen bei den Stadttoren rei-

chen. Auch bei der Gerstlbrücke ist eine Wache aufzustellen, die von den Bauern gehalten werden muß. Vagierendes Gesindel und Bettler, aber auch alle jene, die keine gültigen Ausweise haben, dürfen die Stadt auf keinen Fall betreten. Am 11. Juli 1713 wird im Rat die Errichtung eines Lazarettes besprochen. Das Wartungs- und Pflegepersonal hat die Einwohnerschaft der Stadt zu stellen. Im Oktober 1713 wird die Situation derart ernst, daß der Rat die Bevölkerung auffordert, sich entsprechend auf längere Zeit zu verpro-viantieren, da an ein Verlassen der Stadt nicht mehr gedacht werden kann. Auch die Zufahrten zur Stadt müssen vollständig gesperrt werden. Die Wächter werden daran erinnert, ja ihren Dienst entsprechend zu versehen und den Posten erst dann zu verlassen, wenn die Ablösung erschienen ist.

Bis hierher reichen die Eintragungen über die Pest in den Waidhofner Ratsprotokollen. Obwohl es noch zwei Jahrhunderte dauerte, bis die Medizin diese schwere Krankheit in den Griff bekam, dürfte Waidhofen und seine unmittelbare Umgebung im 18. und 19. Jahrhundert von der Pest verschont geblieben sein.

ANHANG

Zu den hauptsächlichen Mitteln, welche die Walen oder weisen Frauen zur Heilung von Krankheiten im Altertum benutzten, gehörten Besprechungen mit Liedern und heilkäftigen Sprüchen, mit Runen bedeckte Stäbe und an heiligen Stätten dargebrachte Opfer. Vereinzelt finden sich aus dem altgermanischen Heilschatz auch Kräutertränke, Salben, Pflaster, ja auch Wasserkuren werden erwähnt.

Nach der Einführung des Christentums in unseren Ländern wurden alle Künste der weisen Frauen für heidnische Zauberei und Teufelsunfug erklärt und die Walen selbst später als Hexen verfolgt.

Im eigentlichen Mittelalter versprach man sich besonders viel Hilfe zur Genesung von Gebeten zu gewissen Schutzheiligen der Katholischen Kirche. Bei Pestseuchen vertraute man besonders auf die Fürbitten des St. Sebastian und des heiligen Rochus.

Die Herstellung pflanzlicher Heilmittel oblag hauptsächlich den Apotheken. Die Heilpflanzen, deren Bedarf nicht genügend durch wildwachsende Pflanzen gedeckt werden konnte, zog man in besonderen Apotheker- oder Kräutergarten. Noch in den späteren Jahrhunderten hatte jede wohlbestellte Apotheke einen Garten für diesen Zweck.



*Gebet zu S. Sebastian als Pestheiligen. Holzschnitt aus dem 15. Jahrhundert.
Nürnberg, Germanisches Museum*



St. Rochus wird während seines Pestleidens von einem Hund mit Brot ernährt und von einem Engel gepflegt. Mainz ca. 1480

Die Barbiere und Bader übten die kleine Chirurgie und andere Arbeiten der Wundheilkunde, als da sind: Aderlassen, Schröpfen, Klistieren, den Verband bei Verletzungen, Wunden, Knochenbrüchen und Verrenkungen sowie die Heilung von Stich-, Hieb-, Schußwunden, Geschwüren, Hautleiden und dergleichen.

Sie erlernten ihre Kunst von ihren Meistern während einer zwei- bis vierjährigen Lehrzeit und wurden dann nach Handwerksbrauch zu Gesellen ernannt.

Unter den epidemischen Krankheiten des Mittelalters nimmt wegen ihrer raschen und weiten Verbreitung jene den ersten Rang ein, die der Dichterarzt Hermann Lingg sprechen lässt:

Erzittre Welt, ich bin die Pest,
ich komm in alle Lande
Und richte mir ein großes Fest,
mein Blick ist Fieber, feuerfest
und schwarz ist mein Gewande.

Die Krankheit charakterisierte sich durch schwarze Flecken, blutiges Erbrechen, Drüsengeschwülste unter den Achseln und in den Weichen und führte meistens mit heftiger Raserei oder mit Betäubung binnen 5 Tagen zum Tode. Im wesentlichen lief die Vorbeugungskur gegen die Pest ebenso wie die ganze Behandlung dieser Krankheit selbst fast nur auf Schröpfen, Aderlassen, Schwitzen, Purgieren und Behandeln mit sogenannten herz- und blutstärkenden Mitteln hinaus. Zur Reinigung der Luft wurden Holzfeuer und Räucherungen mit aromatischen Hölzern, Harzen und Essig benutzt. Beim Auftreten von Pestbeulen suchte man durch erweichende Pflaster und Umschläge dieselben möglichst schnell zur Eröffnung zu bringen.

Die mittelalterliche Heilkunst befand sich mit den drei Worten Sirachs im Einklange: „Der Herr lässt die Arznei aus der Erde wachsen, und ein Vernünftiger verachtet sie nicht.“ Dementsprechend lieferte die Pflanzenwelt für den Heilschatz das meiste. Hierdurch wurden die Ärzte und Apotheker darauf hingewiesen, sich mit dieser genau bekannt zu machen.

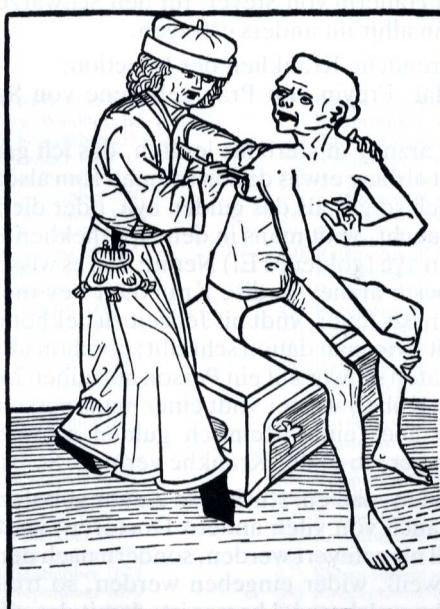
(Die im Anhang vorstehenden Ausführungen und Bilder sind dem Werk „Der Arzt und die Heilkunst in alten Zeiten“ von Hermann Peters entnommen. Verlag Eugen Diederichs, Düsseldorf - Köln, 6. Auflage 1979.)

Im Archiv der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs befindet sich ein „Arzney Büchl, Darinnen für allerlay Krankheiten, vndt Zuständt des Menschlichen leibs mittel, vndt arzneyen Zu finden“ sind, aus dem Jahre 1642.

Um dem Leser einen Begriff über die damals herrschenden medizinischen Kenntnisse zu vermitteln, habe ich einige Kapitel, die die Pest behandeln, aus dem oben erwähnten Buch fotokopiert und mit Maschinschrift leserlich gemacht. Für schwer verständliche Ausdrücke sind in Klammern die heute gängigen Bezeichnungen angeführt.



Pestarzt in einer Schutzkleidung. Kupferstich von Paulus Fürst nach J. Columbina 1656



Pestarzt beim Beulenaufschneiden. Holzschnitt aus: Hans Folz, Spruch von der Pestilenz. Nürnberg 1482

Ein Bewehrtes Trankh für die Pestilenz. Von der Frau Neuhauserin, so gar groß, vndt bewehrt ist. Vndt Ist an ihrem ganzen Hausgesindt probirt, vndt gut Erfunden. Nimb Tyrianus 2 loth: Ingber 2 loth: Hirschgehörn, so zwischen beeden vnser 1. Frauen Tägen gefangen worden, Klein gefalylet 2 loth: fein Zucker 3 loth: gaster 1 loth: Tormentillwurze 1 loth: Diptam 1 loth: Zytwer 2 loth: Cronäugl 1 loth: Bibergaill 1/2 loth: Cimmet 1/2 loth: Muscatnüsse 2 loth: Cranabetber ein Handtuoll, das alles Zerschnidten, doch nit Zu Klein, vndt miteinand in ein gut achtering (achtel) Musceatell gthan: wan dan eins etwas böß Im leib Empfindt Einem alten menschen 3 löffel voll; Einem Jungen abe nur ein oder zween löffel voll, vndt einem Khindt nur 1/2 löffel voll eingeben: doch allweg Zuuor woll gerührt: daß es trüeb wirdt.

Solches Trankh soll man In eine Zinnenflasche thun, vndt Woll verwahren, auf dem ofen stehen lassen; vndt gar offt röhren Je Elter es wirdt, Je besser ist es. Doch daß mans offt rühr. Es ist gewiß bewehrt; Ist auch gut fürs fiber, vndt was der mensch sonst böses Im leib hat.

Ein güttten Rauch, In Sterbens leuffen, vnd Nötthen Zugebrauchen. Nimb Schwarzen Weyrauch 10 loth: Weissen Weyrauch 1 quintl: lorber blätter 3 quintl: Cranabetber 1/2 quintl: Weißwurzen 1/2 qu.: Nägl 1 loth: Asang 1 loth: feutchte ea alles mit Rosenwasser an 2 Tag, vndt trückhers hernach wider: Stoß es alsdan Zu Pulfer. hernach Zur Infektions Zeit alle Tag 3 mall auf ein glueth gesträut, vndt die Zimmer damit gerauchert. Dises stuckh hab Ich von der Frauen Hauerin von Steyer: für den Schwarzen Weyrauch Nimb Timian, Ich Kan Ihn alhir nit anders erfragen.

Recept wider die greuliche Krankheit der Infection:

Von Frauen Magdal: Freyin von Prag geborene von Scherffenberg abgeschrieben

Item Ein begehrte arzney in sterbens leuffen, das ich gar an vilen erfahren hab, bleibt auch gut alslang etwas dauon ist: man Kan alsdan wider ein anders machen. Es ist gleich so gut als das gulden aya, oder die latwerch so man in sterbens leuffen braucht, vndt mans in den Apothekhen Kaufen findet; wan mans nur das gulden aye (goldenes Ei) Nennt: dan es wissens die Apothekher schon: Es ist die beste arzney in dise Krankheit bey menschen gedenken alzeit gewest. Allein ists teuer, vndt nit Jedzeit zu bekhomem: vndt Je elter es ist, Je beser es wirdt, wie man dauon schreibt; obschon über 30 jahr alt wirdt. Man soll eins Duggaten schwer auf ein Person abtreiben In einen Küttensafft, oder einen ampfer (Kübel) wasser vndt einer mans person auf einmall eingeben. Einem Weib aber eines Reinisch gulden schwer, darauf 3 stundt geschwitzt, oder lenger, so es der Krankhe vermag. So ist Er genesen.

Ich hab aber befunden, daß ein stuckh, so Zuuor gehofen hat, nit genugsam sein will, wie sich auch von vilen andern Doctoren, vndt gelehrt leuthen gehört: darumb soll nit gefeyert werden, sondern nach dem Ersten Einnehm'ben vndt dem schweiß, wider eingeben werden, so treibst mehr Zaichen, oder blattern herfür; welches viel besser ist; damit das giftt nit Inwendig bey dem herzen bleibe. Der aderlaß, wan mans haben Kan, soll man sich gebrauchen, vndt nit underlassen.

Zettl für den bösen lüfft

Von der Frau schiffeerin. Nimb Zyttwer, Tormentil, heilig geistwurzen.
V(B)aldrianwurzen, Meisterwurzen, vndt terra sigillate Jedes 1 loth: Bibernelwurzen 1/2 loth: Rotthe Myhrren 1/2 loth: Croinagl 1 qu. Dise stuckh alle Klein Zu pulfer gestossen, vndt In Zuckher gesotten, hernach Zeltel daraus gemacht.

Wie man sich In sterbens leufften der Pestilenz verhalten Solle:

erstlich ist woll Zumerkhen, wan ein mensch Zaichen gwindt, das Er ihme ehe es über 11 oder 12 stunden Kombt, Zu aderlassen: das wans über 12 stundten Kombt, so ist das sichtumb Volkhomen vndt hillft Kein arzney mehr: soll auch nit schlaffen: sonst muß der mensch desselben sichtumbs sterben.

Quellenangabe:

- 1) Ratsprotokoll vom 24. November 1606
- 2) Otto Hierhammer, Verg. Waidhof. Bd. II S. 514
- 3) Ratsprotokoll vom 18. September 1553
- 4) Ratsprotokoll vom 22. Jänner 1563
- 5) G. Frieß. Gesch. d. Stadt Waidh./Y. S. 64
- 6) Ratsprotokoll vom 19. September 1597
- 7) Ratsprotokoll vom 14. September 1598
- 8) Ratsprotokoll vom 2. Oktober 1598
- 9) Ratsprotokoll vom 16. August 1599
- 10) Ratsprotokoll vom 8. Oktober 1599
- 11) Ratsprotokoll vom 26. November 599
- 12) Ratsprotokoll vom 25. August 1606
- 13) Ratsprotokoll vom 10. Jänner 1645
- 14) Ratsprotokoll vom 22. Jänner 1646
- 15) Ratsprotokoll vom 23. November 1650
- 16) Ratsprotokoll vom 22. Dezember 1650
- 17) Ratsprotokoll vom 25. September 1651
- 18) Ratsprotokoll vom 12. November 1655
- 19) Ratsprotokoll vom 15. November 1655
- 20) Ratsprotokoll vom 16. November 1655
- 21) Ratsprotokoll vom 7. Dezember 1655
- 22) Ratsprotokoll vom 20. Dezember 1655
- 23) Ratsprotokoll vom 23. August 1679
- 24) Ratsprotokoll vom 1. September 1679
- 25) Ratsprotokoll vom 11. September 1679
- 26) Ratsprotokoll vom 17. September 1679
- 27) Ratsprotokoll vom 19. September 1679
- 28) Ratsprotokoll vom 19. September 1679
- 29) Ratsprotokoll vom 22. September 1679
- 30) Ratsprotokoll vom 24. September 1679
- 31) Ratsprotokoll vom 25. September 1679
- 32) Ratsprotokoll vom 28. September 1679
- 33) Ratsprotokoll vom 9. Oktober 1679
- 34) Ratsprotokoll vom 10. Oktober 1679
- 35) Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1679
- 36) Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1679
- 37) Ratsprotokoll vom 30. Oktober 1679
- 38) Ratsprotokoll vom 6. November 1679
- 39) Ratsprotokoll vom 20. November 1679
- 40) Ratsprotokoll vom 22. November 1679
- 41) Ratsprotokoll vom 27. November 1679
- 42) Ratsprotokoll vom 28. Dezember 1679
- 43) Ratsprotokoll vom 3. Jänner 1680
- 44) Ratsprotokoll vom 19. Jänner 1680
- 45) Ratsprotokoll vom 24. Jänner 1680
- 46) Ratsprotokoll vom 9. Februar 1680
- 47) Ratsprotokoll vom 11. Februar 1680
- 48) Ratsprotokoll vom 18. Februar 1680
- 49) Ratsprotokoll vom 18. März 1680
- 50) Ratsprotokoll vom 1. April 1680
- 51) Ratsprotokoll vom 7. April 1680
- 52) Ratsprotokoll vom 26. April 1680
- 53) Ratsprotokoll vom 31. Mai 1680
- 54) Ratsprotokoll vom 28. Juni 1680
- 55) Ratsprotokoll vom 3. Juli 1680
- 56) Ratsprotokoll vom 12. Juli 1680
- 57) Ratsprotokoll vom 12. Juli 1680
- 58) Ratsprotokoll vom 19. Juli 1680
- 59) Ratsprotokoll vom 30. August 1680
- 60) Ratsprotokoll vom 5. September 1681
- 61) Ratsprotokoll vom 1. Oktober 1681